



Postulat Müller Leo namens der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) über den Ablauf der Beratungen des Planungsberichts zur Stromversorgungs- und Industriepolitik und des kantonalen Stromversorgungsgesetzes im Kantonsrat (P 663). Eröffnet am: 10.05.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Im September bzw. November 2009 hat Ihr Rat die Motion M 497 von Josef Langenegger über die Ursachen der Preissituation im CKW-Versorgungsgebiet sowie die Motion M 501 von Adrian Bühler über einen Planungsbericht zur Stromversorgungs- und Industriepolitik erheblich erklärt. Aufgrund dieser Motionen ist der Regierungsrat beauftragt, eine Kantonsinitiative zur Anpassung des Stromversorgungsgesetzes sowie einen Planungsbericht zu den Handlungsmöglichkeiten des Kantons im Rahmen der Stromversorgungspolitik auszuarbeiten und dem Kantonsrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Seit der Überweisung dieser Motionen war es aufgrund der aktuellen Diskussionen rund um das Thema Stromversorgung unser (auch nach aussen hin kommuniziertes) Ziel, möglichst schnell eine Auslegeordnung vorlegen zu können. Wir haben zu diesem Zweck auch das Beratungs- und Forschungsunternehmen INFRAS beauftragt, uns bei der Grundlagenarbeit zu unterstützen. Die Resultate dieser Studie werden in unseren Planungsbericht einfließen. Sowohl den Planungsbericht als auch die Botschaft zur Kantonsinitiative werden wir noch vor den Sommerferien 2010 zu Händen Ihres Rats verabschieden, sodass die parlamentarische Beratung in der Septembersession 2010 stattfinden kann. Der Beschluss über die Traktandierung von Geschäften liegt allerdings nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates, sondern ist Aufgabe (§ 23 Geschäftsordnung für den Kantonsrat) der Geschäftsleitung.

Parallel zum Planungsbericht und zur Kantonsinitiative läuft das Gesetzgebungsverfahren zur kantonalen Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG). Aufgrund der sehr kurzen Zeitvorgaben des Bundes bezüglich des Inkrafttretens des StromVG haben wir am 9. Dezember 2008 gestützt auf § 56 Absatz 2 der Kantonsverfassung vorerst eine Verordnung zum Stromversorgungsgesetz (SRL Nr. 772) erlassen und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung enthält die für die Gewährleistung des Vollzugs des StromVG zwingend erforderlichen Bestimmungen. Sie ist innert zweier Jahre in das ordentliche Recht zu überführen. Aufgrund dieser zeitlichen Vorgaben ist es nicht möglich, mit der Ausarbeitung des kantonalen Stromversorgungsgesetzes zuzuwarten. Das kantonale Stromversorgungsgesetz, welches in erster Linie den Vollzug der vom StromVG den Kantonen zugewiesenen Aufgaben regelt, wurde deshalb bereits im März dieses Jahres in die Vernehmlassung gegeben. Selbstverständlich werden wir den Gesetzesentwurf und die Botschaft dazu jedoch erst nach der parlamentarischen Beratung des Planungsberichts und der Kantonsinitiative im Herbst 2010 verabschieden und Ihrem Rat unterbreiten. Dieses Vorgehen wurde bewusst gewählt, um die engen zeitlichen Vorgaben soweit wie möglich einhalten und gleichzeitig die Ergebnisse der Beratung des Planungsberichts in den Gesetzesentwurf einfließen lassen zu können. Die Beratung des kantonalen Stromversorgungsgesetzes wird folglich in der Novembersession 2010 möglich sein. Die Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) und auch zahlreiche interessierte Kreise wurden über diesen Zeitplan und die Koordination der verschiedenen Geschäfte informiert.

Eine Sistierung des Vernehmlassungsverfahrens ist nicht notwendig. Einerseits werden im kantonalen Stromversorgungsgesetz in erster Linie Bundesvorgaben umgesetzt. Andererseits bietet der vorgesehene Zeitplan ausreichend Gewähr dafür, dass allfällige sich aus der parlamentarischen Diskussion über den Planungsbericht ergebende Bemerkungen, die gesetzgeberisch verankert werden müssten, berücksichtigt werden können. Sofern allerdings in der Beratung des Planungsberichts wesentliche neue Erkenntnisse und Änderungen hervorgerufen würden, würden im Rahmen einer beschränkten Vernehmlassung die Ansichten der interessierten Kreise eingeholt werden.

Wir beantragen, das Postulat im Sinne dieser Ausführungen erheblich zu erklären.